

L 20 B 15/08 AY ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
20
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 19 AY 2/08 ER
Datum
30.01.2008
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 20 B 15/08 AY ER
Datum
18.02.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30.01.2008 werden zurückgewiesen. Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers vom 06.02.2008, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Nichtabhilfebeschluss vom 12.02.2008), ist unbegründet.

I. Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Regulationsanordnung gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 16.01.2008 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Es fehlt, wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, jedenfalls an der Glaubhaftmachung (vgl. [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) eines Anordnungsanspruchs.

Nach der gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsteller keinen Anspruch auf sog. "Analogleistungen" gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass vorliegend das AsylbLG in der Fassung, die es durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (im Folgenden: EU-Richtlinienumsetzungsgesetz) erhalten hat, anzuwenden ist. Durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz ist u.a. mit Wirkung vom 28.08.2007 die Dauer der Wartezeit in § 2 Abs. 1 AsylbLG von 36 auf 48 Monate verlängert worden.

Vorliegend kann dahinstehen, ob diese Neuregelung mangels Übergangsregelung auch für die Beurteilung von Ansprüchen von Leistungsberechtigten heranzuziehen ist, die bereits erhöhte Leistungen in Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten haben (vgl. hierzu etwa Hachmann/Hohm, Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung von aufenthalts- und asylrechtlicher EU-Richtlinien, NVwZ 2008, Seite 33ff.). Der Antragsteller steht im Bezug von Leistungen gemäß § 3 AsylbLG. Jedenfalls für diese Personengruppe geht der Senat davon aus, dass in Ermangelung einer Übergangsregelung die Neuregelung mit dem Stichtag 28.08.2007 anzuwenden ist. Nach der gebotenen summarischen Prüfung vermag der Senat jedenfalls für das vorliegende Eilverfahren verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. hierzu ebenso, Hachmann/Hohm, a.a.O., Seite 36f.) in Ansehung des dem Gesetzgeber einzuräumenden sozialpolitischen Gestaltungsermessens nicht zu erkennen.

Der Senat vermag sich der Rechtsauffassung des Antragstellers nicht anzuschließen, dass auch gekürzte Leistungen gemäß § 1a AsylbLG als "Leistungen nach § 3" im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG anzusehen sind. Mit der wohl h.M. in Literatur und Rechtsprechung (vgl. etwa Hohm in: Schellhorn u.a., SGB XII, 17. Auflage 2006, § 2 AsylbLG Rn. 7, Birk in LPK-SGB XII, 7. Auflage 2005, § 2 AsylbLG Rn. 3 jeweils m.w.N.; LSG Niedersachsen- Bremen, Urteil vom 19.06.2007, [L 11 AY 59/06](#), Revision anhängig: B 8 AY 4/07 R; OVG Münster, Urteil vom 22.08.2007 - [16 A 1158/05](#)) ist vielmehr - bereits nach dem Wortlaut - davon auszugehen, dass Zeiten eines Leistungsbezuges nach § 1a AsylbLG nicht als "Leistungen nach § 3 AsylbLG" im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG anzusehen sind (vgl. bereits den Beschluss des Senats vom 30.01.2008, L 20 B 82/07 AY ER). Die Sachlage stellt sich von vornherein anders dar als bei Bezug höherer und regelmäßig eine gewisse Integration zum Ausdruck bringender Leistungen nach dem Bundeshilfesozialhilfegesetz (BSHG), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), die ggf. im Rahmen der Wartezeit Berücksichtigung finden müssen (vgl. zur Rechtsprechung des Senats in Eilverfahren den Beschluss vom 27.04.2006, [L 20 B 10/06 AY ER](#), und nachfolgend [L 20 B 63/07 AY ER](#); vgl. auch Hessisches LSG,

Beschluss vom 21.03.2007, [L 7 AY 14/06 ER](#)).

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens geht der Senat zudem davon aus, dass maßgeblich der faktische Bezug von Leistungen ist und nicht ein etwaiger Anspruch. Zwar fehlt es vorliegend ohnehin an Anhaltspunkten für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Kürzungsbescheide. Angesichts des Wortlauts des § 2 Abs. 1 AsylbLG ("bezogen haben") vermag sich der Senat für die Zwecke des einstweiligen Rechtsschutzes nicht der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung anzuschließen, der Rechtsgedanke des [§ 44 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), anwendbar ggf. über § 9 Abs. 3 AsylbLG (so SG Aachen, Urteil vom 19.06.2007, [S 20 AY 4/07](#)), verlange bereits im auf Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG gerichteten Klage- oder einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gewährung der Leistungen nach § 1a AsylbLG (vgl. aber SG Aachen, Beschluss vom 12.10.2007, [S 20 AY 12/07 ER](#), das aber entgegen der Interpretation des Antragstellers nicht die Auffassung vertritt, Leistungen nach § 1a AsylbLG seien grds. zu berücksichtigen).

Da nach alledem ein Anordnungsanspruch nicht als glaubhaft gemacht anzusehen ist, kann letztlich dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund besteht.

II. Das Sozialgericht hat es mangels hinreichender Erfolgsaussicht im Sinne der [§§ 73a SGG](#), [114 Abs. 1 ZPO](#) (siehe Gründe zu I.) auch zu Recht abgelehnt, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren zu gewähren. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren kam demzufolge ebenfalls nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) (I.) bzw. § 127 Abs. 4 ZPO (II.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2008-03-05